

Die Schweizerische Post AG Stab CEO Wankdorfallee 4 3030 Bern

> Telefon +41 58 341 15 64 www.post.ch

Stab CEO, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Bundesrätin Karin Keller-Sutter Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment EJPD Bundeshaus West 3033 Bern

Als PDF/Word an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Datum

Datum 14. Oktober 2022

Ihre Nachricht

Kontaktperson Franziska Heer

E-Mail franziska.heer@post.ch
Direktwahl +41 58 341 15 64

Stellungnahme der Schweizerischen Post zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) Stellung nehmen zu können.

1. Betroffenheit der Schweizerischen Post

Die Schweizerische Post sieht in der digitalen Transformation eine Notwendigkeit für die Schweiz und fördert sie mit ihren Kompetenzen. Als bundesnahes Unternehmen und Bindeglied zwischen Bund, Kantonen und Wirtschaft will die Post aktiv beim Aufbau des E-ID Ökosystems mitwirken und Verantwortung übernehmen. Mit ihrem schweizweiten Netz an Zugangspunkten bietet die Post eine ideale Voraussetzung als mögliche Anlaufstelle für die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID. Schon heute bieten die Filialen der Post der Bevölkerung allgemeine Unterstützung bei verschiedenen E-Government-Anwendungen.

Eine sichere Identität für Akteure im digitalen Raum ist ein Schlüsselelement für den Erfolg der notwendigen digitalen Transformation der Schweiz und wir messen ihr daher eine hohe Priorität bei. Sichere digitale Systeme sind seit Langem Teil des Postalltags: sie schaffen die Voraussetzung dafür, dass die Post ihre Kernkompetenz, sensible Informationen sicher und vertrauensvoll zu transportieren, im physischen Kerngeschäft wie auch in der virtuellen Welt umsetzen kann. Die Post hat in den letzten Jahren ihre Kompetenzen und Ressourcen in der Informations- und Verschlüsselungstechnologie ausgebaut und bietet heute digitale Lösungen für Behörden, Geschäfts- und Privatkunden an.

Unsere Tochtergesellschaft SwissSign bietet digitale Dienstleistungen an, etwa die SwissID und Zertifikats- und Signaturlösungen. Die SwissID ist eine digitale Identität, welche einen einfachen und sicheren Zugang zur Onlinewelt ermöglicht. Sie ist bereits heute den Zugang für rund 200 Online Services von Schweizer Firmen. So hat die SwissID erfolgreich das Zertifizierungsverfahren für die sichere

Datum 14. Oktober 2022

Seite 2

Identifizierung im elektronischen Patientendossier (EPD) durchlaufen. Zudem hat sie ein Onlineverfahren zur Identitätsüberprüfung eingeführt (Videoidentifikation).

Die selbst verwaltete Identität, die sogenannte Self Sovereign Identity (SSI), ist das Kernelement eines auf SSI basierenden E-ID-Ökosystems. Die Post baut mit der Durchführung von Pilotprojekten wie der elektronischen Wohnsitzbestätigung sowie dem digitalen Anstellungsprozess in diesem Bereich ein fundiertes Know-How auf und teilt dieses mit der Fach-Community.

2. Grundsätzliches zum Entwurf

Das Gesetz sieht die Einführung eines staatlichen elektronischen Identitätsnachweises vor für Inhaberinnen und Inhaber eines von den Schweizer Behörden ausgestellten Ausweises. Es setzt den Rahmen für eine Vertrauensinfrastruktur, deren Kernelemente eine staatliche E-ID ist. Die Post fordert schon länger eine solche elektronische Identität. Wir begrüssen daher, dass das EJPD in kurzer Zeit eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet hat. Wir sind der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den politischen Auftrag gut umsetzt und die zentralen Grundsätze «privacy by design», «Datensparsamkeit» und «dezentrale Datenspeicherung» angemessen berücksichtigt.

Für die Post ist die elektronische Identität in vielerlei Hinsicht von zentraler Bedeutung. Infolgedessen möchten wir die folgenden Punkte besonders hervorheben und Sie bitten, diese zu berücksichtigen:

Ambitionsniveau 3 (Ökosystem) muss zügig erreicht werden

Ein rein staatlich genutzter, digitaler Ausweis erscheint uns nicht zweckdienlich und wird nicht ausreichen, um die Digitalisierung in der Schweiz entscheidend voranzutreiben. Dass der vorliegende Gesetzesentwurf bzw. die vorgesehene Infrastruktur unterschiedliche elektronische Nachweise vorsieht und damit Richtung Ambitionsniveau 3 als offenes Ökosystem abzielt, begrüssen wir. Der Ausbau dieses Ökosystems muss schrittweise, aber zielstrebig und zügig erfolgen. Wir sind der Meinung, nur ein Ökosystem, in dem es eine Vielzahl unterschiedlichster Ausstellerinnen und Verifikatorinnen gibt, kann der Bevölkerung den Mehrwert der digitalen Identität bieten. Die Post ist bereit, mit ihren Dienstleistungen einen aktiven Beitrag zu leisten, um das Erreichen des Ambitionsniveaus 3 voranzutreiben.

Klarere Abgrenzung der E-ID als Identifikationsmittel von Authentifikationsmittel

Die Ausstellung und die Verwendung der E-ID sind gemäss Vorentwurf freiwillig. Wir begrüssen dies ausdrücklich. Die Bevölkerung soll künftig weiterhin die Wahl haben, wie auf das persönliche elektronische Patientendossier (EPD) zugegriffen werden kann. SwissSign und aktuell zwei weitere Unternehmen sowie zwei Kantone sind gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) zertifiziert und bieten eine sichere Login-Lösung an. Im Sinne der Freiwilligkeit, des Wettbewerbs und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der getätigten Investitionen sollten neben der staatlichen E-ID weiterhin z.B. gemäss EPDG zertifizierte Lösungen möglich bleiben. Dafür ist eine klare Abgrenzung zwischen Identifikationsmittel und Authentifikationsmittel vorzusehen. Die E-ID gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf ist ein digitaler Identitätsnachweis im Sinne eines digitalen Pendants zum Pass oder zur Identitätskarte. Sie sollte kein «Login» im Sinne eines Zugangsmittels zu digitalen Diensten (Authentifikationsfunktion) sein. Diese Unterscheidung wird im Vorentwurf aus unserer Sicht zu wenig deutlich gemacht. Wird diese Unterscheidung explizit vorgenommen, werden bestehende und künftige, private und öffentliche Angebote von elektronischen Authentifizierungsdiensten nicht benachteiligt und wäre dies unserer Meinung nach ein wesentlicher Treiber für das angestrebte Ökosystem.

Gleichberechtigte Angebote von privaten Dritten ermöglichen

Es erscheint uns essenziell, dass es im Sinne des angestrebten E-ID-Ökosystems auch Akteuren des privaten Sektors möglich ist, separate, nichtstaatliche Lösungen und Mechanismen bereitzustellen. Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht gänzlich ersichtlich, welche Rollen Private bei der Entwicklung und Einführung des angestrebten Ökosystems einnehmen können und dürfen.

Datum 14. Oktober 2022

Seite 3

Im Gesetz nicht geregelt – und daher implizit erlaubt – ist die Verwendung von elektronischen Brieftaschen (Wallets), die von privaten Akteuren ausgestellt werden. Es ist vorgesehen, dass Nutzerinnen und Nutzer auch andere Anwendungen für die Aufbewahrung und Vorweisung ihrer elektronischen Nachweise verwenden können. Wichtig scheint uns daher, dass auch diese privaten Anwendungen an die Vertrauensinfrastruktur des Bundes und insbesondere an das Informationssystem des fedpol beim Ausstellprozess angebunden werden können – im Sinne von gleich langen Spiessen für alle. Wir schlagen vor, dass die staatliche E-ID auch aus einer privaten Wallet hinaus beantragt werden kann.

Disruptive Prozesse und Nutzung der E-ID in der physischen Welt

Die E-ID ermöglicht den Inhaberinnen und Inhabern, sich bei Geschäftsprozessen in der digitalen Welt einfacher zu identifizieren. So können die bestehenden (Online)-Identifizierungsprozesse ersetzt werden, die heute viel komplexer sind. Die E-ID kann auf dem Smartphone installiert und so ebenfalls in der physischen Welt verwendet werden (analog zu einem COVID Zertifikat). Damit kann die E-ID auch in der physischen Welt wie ein Papierausweis genutzt werden. Die Post sieht in dieser Möglichkeit einen klaren Mehrwert für die E-ID. Aus unserer Sicht ist dabei zentral, dass die E-ID und das E-ID Ökosystem symbiotisch und aufeinander abgestimmt wachsen und die Schnittstellen klar definiert werden. Aus unserer Sicht werden diese Grundsätze und Prozesse der Verwendung der E-ID in der physischen Welt noch zu wenig klar beschrieben. Es besteht aktuell ein hoher Interpretationsspielraum (beispielsweise die Nutzung und Validierung eines COVID Zertifikats mit einem gültigen digitalen Ausweis als Zutrittskontrolle oder bei der Einreise in die Schweiz).

Kantonale Anlaufstellen (Artikel 8 des BGEID)

PostNetz stellt den Kantonen die rund 800 eigenbetriebenen Filialen als physische Anlaufstellen zur Verfügung. Täglich verzeichnen die Filialen der Post mehr als 9 Mio. Passantinnen und Passanten und dabei über 320'000 Kundengeschäfte. Das Filialnetz der Post bietet in der ganzen Schweiz – sowohl in urbanen als auch in ländlichen Regionen – niederschwelligen Zugang zu Dienstleistungen und dadurch Nähe zu Bürgerinnen und Bürgern. Ergänzend zum Support des fedpol bei der Ausstellung oder dem Widerruf der E-ID, kann die Post der Bevölkerung daher in ihren Filialen allgemeine Unterstützung anbieten in Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID. Das breite Postfilialnetz kann als wichtiger Multikanal fungieren und neben der Unterstützung in den digitalen Prozessen (Fernidentifizierung) auch im physischen Prozess in der E-ID Ausstellung unterstützend wirken. Dadurch kann die Post einen wesentlichen Beitrag für die Verbreitung der E-ID in der Bevölkerung leisten.

3. Im Einzelnen

Bezogen auf unsere Tätigkeiten und Visionen möchten wir zu den folgenden Artikeln aus Sicht der Schweizerischen Post ergänzend zu den eingangs gemachten Erläuterungen im Detail Stellung beziehen.

Art. 1 VE E-ID-Gesetz: Gegenstand und Zweck

- Abs. 1

Die Erweiterung des E-ID Gesetzes auf «andere elektronische Nachweise» und das dadurch entstehende Ökosystem haben enorme Bedeutung weit über das E-ID Thema hinaus. Da eine für Private zur Nutzung offenstehende staatliche Infrastruktur geschaffen werden soll, muss die Gleichbehandlung mit ähnlichen privaten Infrastrukturen im Gesetz geregelt werden.

Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir in Absatz 1 folgende Änderung vor:

<u>d. die Förderung neuer digitaler Geschäftsmodelle, die mit dieser Vertrauensinfrastruktur</u> verbundenen sind.

Konkretisiert wird das Förderungsziel durch den neuen Art. 25bis Finanzhilfen (s.u.).

Seite 4

- Abs. 1bis (neu)

Das BGEID basiert auf dem Grundverständnis, dass die E-ID ein digitaler Identitätsnachweis im Sinne eines digitalen Pendants zum Pass oder zur Identitätskarte ist und nicht ein «Login» im Sinne eines Zugangsmittels zu digitalen Diensten (Authentifikationsfunktion). Dies muss im BGEID klar zum Ausdruck kommen, damit bestehende und künftige, private und öffentliche Angebote von elektronischen Authentifizierungsdiensten, namentlich föderierte Dienste im angestrebten E-ID-Ökosystem nicht benachteiligt werden. Wir schlagen deshalb eine entsprechende Abgrenzung in einem neuen Absatz 1^{bis} in Artikel 1 vor:

<u>Das Gesetz regelt nicht die Anforderungen an mit der E-ID verbundenen, öffentlichen oder privaten elektronischen Authentifizierungsdienste.</u>

Art. 8 VE E-ID-Gesetz: Anlaufstellen der Kantone

Mit privaten, vertrauenswürdigen Unterstützungsangeboten können Bürgerinnen und Bürger dort und dann erreicht werden, wenn sie konkreten Bedarf haben. Die Post hat schweizweit bereits Infrastrukturen und Prozesse zur Identitätsprüfung im Einsatz. Sie kann als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger einen wesentlichen Beitrag leisten und z.B. im Auftrag der Kantone Unterstützung für die E-ID anbieten. Privaten Unterstützungsangeboten ist gleichberechtigt zu öffentlichen Angeboten ein Platz einzuräumen. Wir schlagen deshalb in Artikel 8 folgende Änderung vor:

Die Kantone bezeichnen die öffentlichen oder privaten Stellen, die in Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID Unterstützung anbieten.

(neu) Art. 25bis VE E-ID-Gesetz: Finanzhilfen

Um den angestrebten Nutzen aus der E-ID und der Infrastruktur für andere elektronische Nachweise ziehen zu können, ist es notwendig im E-ID Ökosystem das Ambitionsniveau 3 zügig erreichen zu können. Finanzhilfen sind ein wichtiges Mittel dazu. Wir schlagen die Verankerung von Finanzhilfen im BGEID vor, sofern dies nicht bereits durch das geplante EMBaG abgedeckt ist.

Der Bund richtet Finanzhilfen für die Umsetzung des E-ID-Gesetzes aus. Der Bund hält sich dabei an die Anforderungen von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) und fördert dabei gezielt neue digitale Geschäftsmodelle, die mit der E-ID Vertrauensinfrastruktur verbunden sind.

4. Schlussbemerkungen

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen in ihren weiteren Arbeiten betreffend das E-ID Gesetz.

Sehr gerne partizipieren unsere Spezialistinnen und Spezialisten weiterhin im Projektraum des Bundesamts für Justiz zu den Themen E-ID und digitale Vertrauensinfrastruktur in der Schweiz und tauschen sich dazu mit den Fachstellen des BJ aus. Sie stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

W. M./~

Katrin Nussbaumer Co-Leiterin Stab Nicole Burth Leiterin Kommunikations-Services